

Geschäftsordnung der Bundesarbeitsgemeinschaft: Wissenschaftliche Weiterbildung für Ältere – BAG WiWA

Präambel

Die BAG WiWA ist eine Vereinigung von Einrichtungen in Hochschulen sowie von hochschulnahen und hochschulähnlichen Institutionen, die sich mit der wissenschaftlichen Weiterbildung von Älteren befassen. Sie wurde 1985 gegründet und gehört seit 1994 als Arbeitsgemeinschaft zur Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. (DGWF). Die wissenschaftliche Weiterbildung Älterer geht auf die Öffnung der Hochschulen für verschiedene soziale Gruppen zurück, die durch das Hochschulrahmengesetz von 1976 initiiert wurde. Dies wurde durch ein neues Altersbild von „aktiven, kompetenten Älteren“ und das Paradigma des „lebenslangen Lernens“ unterstützt. Ziel der BAG WiWA ist seit ihrer Gründung in ihrer Arbeit diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und speziell für älteren Menschen fruchtbar umzusetzen. Der Zusammenarbeit in der BAG WiWA und ihrem Verhältnis zu den Gremien der DGWF liegt die nachfolgende Geschäftsordnung zugrunde. Die Bundesarbeitsgemeinschaft ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung offen für neue Mitglieder.

1. Zielsetzung

Die veränderte Position der Hochschulen in der Wissens- und Beschäftigungsgesellschaft sowie die Auswirkungen des demographischen Wandels haben zu einer stärkeren gesellschaftlichen und individuellen Bedeutung der wissenschaftlichen Weiterbildung älterer Erwachsener in Deutschland und Europa geführt.

Die Tätigkeit der BAG WiWA umfasst u.a. die Organisation und Sicherung der wissenschaftlichen Weiterbildung Älterer bildungspolitisch und durch Dienstleistungen. Sie bietet ihren Mitgliedern ein bundesweites Forum für die Diskussion und den Erfahrungsaustausch sowie für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Weiterbildung. Im Einzelnen entfaltet die BAG WiWA folgende Aktivitäten.

- Durchführung von Jahrestagungen zu wissenschaftlichen Fragestellungen in Verbindung mit der wissenschaftlichen Weiterbildung für ältere Erwachsene an Hochschulen und hochschulnahen bzw. hochschulähnlichen Institutionen
- Förderung neuer institutioneller Formen des Studierens
- Informationen und Beratung nach innen und nach außen
- Herausgabe von Publikationen
- Nationale und internationale Kooperationen
- Beteiligung an nationalen und internationalen Kongressen
- Pflege politischer Kontakte
- Konzipierung und Durchführung von Drittmittelprojekten
- Forschung und Dokumentation der Praxis wissenschaftlicher Weiterbildung Älterer (Begleitforschung)
- Absicherung des Wissenschaftlichen Weiterbildung für Ältere

2. Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft: Wissenschaftliche Weiterbildung für Ältere – BAG WiWA

Die Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung,
- Der Sprecher/innen/rat

3. Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der BAG WiWA treten nach der Lage der Geschäfte zusammen. Ihre Versammlungen können die Form von themenbezogenen Tagungen und Konferenzen haben und auch im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen durchgeführt werden. Zu den themenbezogenen Versammlungen können auch Nichtmitglieder eingeladen werden.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der BAG WiWA statt. Die oder der Vorsitzende des Sprecher/innen/rats bestimmt den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliedsversammlung nach Abstimmung mit den stellv. Vorsitzenden. Sie oder er soll Anregungen aus der Mitgliedschaft nach Möglichkeit berücksichtigen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entscheidungen in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bundesarbeitsgemeinschaft, es sei denn, die Entscheidungen obliegen dem Sprecher/innen/rat, dem Vorstand der DGWF oder der Mitgliederversammlung der DGWF
 - Wahl der/des Vorsitzenden und der stellv. Vorsitzenden des Sprecher/innen/rats
 - Entgegennahme der Geschäftsberichtes des Sprecher/innen/rats
 - Beschluss über die Mitgliedschaft in Zweifelsfällen nach Ziff. 5 abs. 3.
 - Empfehlungen über Änderungen der Geschäftsordnung und über die Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft
4. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Sprecher/innen/rats einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Mitglied zu Versammlungsleitung benennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Ladung mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgt ist. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Im Falle von Abstimmungen hat jedes Mitglied der BAG WiWA eine Stimme. Die institutionellen Mitglieder können sich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihrer Einrichtungen vertreten lassen. Stimmenübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Über die Mitgliedschaftsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von der Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist und mindestens Angaben über die Beschlüsse enthält. Die/der Protokollführer/in wird von der/dem Versammlungsleiter/in bestimmt. Ein Exemplar der Niederschrift ist der/dem Vorsitzenden der DGWF zuzustellen.

4. Sprecher/innen/rat

1. Der Sprecher/innen/rat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden. Einem Mitglied des Sprecher/innen/rats obliegt die Geschäftsführung der BAG WiWA. Der Sprecher/innen/rat führt darüber einen Beschluss herbei und gibt die Entscheidungen der Mitgliedschaft und dem DGWF – Vorstand bekannt.
2. Die Mitglieder des Sprecher/innen/rats werden von der Mitgliederversammlung der BAG WiWA für die Dauer von zwei Jahren in mindestens zwei getrennten Wahlgängen gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Mitglied des Sprecher/innen/rats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet auf der dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung eine Neuwahl für die verbliebene Amtszeit statt.
4. Dem Sprecher/innen/rat obliegt es, die Geschäfte der BAG WiWA zwischen den Mitgliederversammlungen zu führen. Er ist dabei an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Die oder der Vorsitzende des Sprecher/innen/rats vertritt die BAG WiWA innerhalb der DGWF und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung nach außen.
6. Der Sprecher/innen/rat wird von seiner oder seinem Vorsitzenden nach Lage der Geschäfte einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende stimmt die Tagesordnung, den Termin und den Ort der Sitzung mit den Mitgliedern des Sprecher/innen/rat ab.
7. Die oder der Vorsitzende kann Beschlüsse des Sprecher/innen/rats auch auf schriftlichem, fernmündlichem oder elektronischem Wege herbeiführen, sofern der Sprecher/innen/rat damit einverstanden ist.
8. Über die Beschlüsse des Sprecher/innen/rats ist eine Niederschrift anzufertigen. Ein Exemplar der Niederschrift wird dem Vorsitzenden der DGWF zugestellt.

5. Mitgliedschaft

1. Mitglieder der BAG WiWA können sein:
 - a) Einrichtungen der wissenschaftlichen Weiterbildung Älterer in Hochschulen vertreten durch vertretungsberechtigte Personen,
 - b) In der wissenschaftlichen Weiterbildung tätige Angehörige des Lehrkörpers einer Hochschule (im weiteren Sinne des Wortes)
 - c) Institutionen und Personen, die sich in der Zusammenarbeit mit den Hochschulen um die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung Älterer bemühen.
 Die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft setzt eine Mitgliedschaft in der DGWF gem. § 6 Abs. 1 der Satzung voraus.
2. Die Mitgliedschaft in der BAG WiWA ist darüber hinaus gebunden an eine hauptberufliche Tätigkeit in einer Einrichtung für die Weiterbildung Älterer oder in einer Hochschule oder in einer hochschulnahen bzw. hochschulähnlichen Institution. In begründeten Einzelfällen können auch Personen Mitglied werden, die sich in Zusammenarbeit

mit den vorgenannten Institutionen oder Einrichtungen um die Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung für ältere Erwachsene bemühen.

3. Die Mitgliedschaft in der BAG WiWA wird durch schriftliche Erklärungen gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Sprecher/innen/rats erworben. Hat die oder der Vorsitzende begründeten Zweifel daran, dass die Bedingungen der Mitgliedschaft gem. Abs. 2 erfüllt werden, so legt sie oder er der nächsten Mitgliederversammlung die Sache zur Entscheidung vor. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung kann der DGWF – Vorstand angerufen werden. Der DGWF – Vorstand entscheidet endgültig.
4. Die Mitgliedschaft in der BAG WiWA endet, ohne dass es einer Erklärung bedarf, durch Fortfall der Voraussetzungen gem. Abs. 1 oder 2 oder durch schriftlichen Widerruf gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Sprecher/innen/rats.

6. DGWF und BAG WiWA

1. Die BAG WiWA wird gegenüber dem DGWF – Vorstand von der oder dem Vorsitzenden des Sprecher/innen/rats vertreten. Sie oder er soll nach Maßgabe der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden der DGWF zu den Vorstandssitzungen des Vereins eingeladen werden.
2. Beschlüsse der BAG WiWA und ihres Sprecher/innen/rats haben, soweit sie rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, den Charakter von Empfehlungen an den DGWF – Vorstand. Der DGWF – Vorstand wird den Vorschlägen nicht unbillig seine Zustimmung verweigern.
3. Die BAG WiWA kann ein eigenes Konto führen, wenn es der Umfang der Geschäftstätigkeit erforderlich macht. Die Kontoführung unterliegt der Rechnungsprüfung gem. DGWF – Satzung.
4. Die BAG WiWA wird begründet und aufgehoben durch Beschluss des DGWF – Vorstandes. Das Gleiche gilt für die Geschäftsordnung. Der DGWF – Vorstand soll die BAG WiWA nur aufheben oder die Geschäftsordnung ändern, wenn die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft dies empfiehlt.
5. Im Übrigen gilt die Satzung des DGWF.

Gegeben und dem DGWF – Vorstand zur Beschlussfassung empfohlen auf der Mitgliederversammlung der BAG WiWA am 05.03.2015 in Kiel.

Vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e.V. in der vorliegenden Fassung auf der Vorstandssitzung am 15./16.07.2015 in Oestrich-Winkel genehmigt.

Der DGWF-Mitgliederversammlung
am 24.09.2015 in Freiburg i.Br. zur Kenntnisnahme vorgelegt.